

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

„Seestraße 40“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

und Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat am 27.09.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Abstatt. Es grenzt im Norden an Wiesen- und Streuobstwiesengrundstücke, im Osten an die Robert-Bosch-Allee und landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden an gewerblich genutzte Flächen und die zugehörige bestehende Bebauung und im Westen an die Seestraße. Westlich der Seestraße liegen weitere gewerblich genutzte Flächen vor. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 983/1 (teilweise), 984/1, 1077 und 1078 sowie 8256-8258.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.06.2021/04.05.2022/12.07.2022. Der Planbereich ist im Kartenausschnitt dargestellt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Seestraße 40“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Gemeinde Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Abstatt, 30.09.2022

gez.
Klaus Zenth
Bürgermeister